

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 10 (1884)
Heft: 47

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stadtheater in Bellinzona.

Auf allgemeines Verlangen:

Der Widerspänstigen Zähmung.

Text von Karrer. Musik nach Rinaldo Rinaldini.

Prolog von Respini:

„Und was nützt mich ein schöner Garten,
Wenn Andere drin spazieren geh'n!“

Groteske Szenerie, Militär, Volk, Zigeuner, Kapuziner, Huronen und Crumirs.
Ort der Handlung: Land der Polenta und Kastanienbrater.

Sepp: Das ist aber au en Bucherzins! Schämst ech!

Levi: Das Menschentind hat 32 Zähnb und die wulle ali Brod hawe. Also schreibt schon die Natur vor: 32 Brodzähnb.

Fremder (auf ein paar Betrunkene weisend): Die hei, schynt's, dem Bach us g'huldiget!

Dienfmann: Ja, grad vorhi han se zum Bach us zoge.

Nach den Wahlen.

A.: Es lebe die Majorität!

B.: Was, Majorität!? Der Major ist ja bure g'heit!

Bilder aus Winterthur.

Lehrer der Primarschule: Du, Fritz, was ist eine Lokomotive?

Fritz: Eine Lokomotive ist ein Ding, das, wenn es abfährt, nicht pfeifen soll.

Fremder (auf dem Bahnhof zum Portier): Sie, Vester, erlauben Sie, wie kommt es denn, daß in Winterthur die Lokomotiven nicht pfeifen?

Portier: Ja, das kommt einfach daher, weil die Winterthurer jetzt selbst pfeifen.

Kohlen, Coaks, Briquettes G. R.

für jede Feuereinrichtung das geeignete Material, empfehlen in Original-Waggons franko Bahnstationen und ab Lager Zürich: (N. 10)

Weber & Aldinger, Zürich.

Unterleibskrankheiten,

Geschlechtskrankheiten, Folgen von Ansteckung oder Selbstschwächung, Mannesschwäche, Ausfluss, Pollutionen, Bettnässen, Blasen- und Nierenleiden etc. heile brieflich nach neuer, wissenschaftlicher Methode mit unschädlichen Mitteln. Keine Berufsstörung! Strengste Verschwiegenheit! **Bremicker,** (N. 14)

prakt. Arzt in Glarus.

Sind die besten Hosenträger der Welt.

Dieselben sind elastisch, ohne Gummi zu enthalten und schmiegen sich jeder Bewegung des menschlichen Körpers an. Die einzigen Hosenträger, mit denen es unmöglich ist, einen Knopf abzureissen.

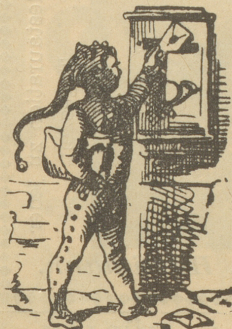
In jeder Herren-Modewarenhandlung der Welt zu haben.

Ein neuer Perseus und Andromeda.

Unser Künstler hat auf obigem Bilde jene romantische Szene so dargestellt, wie sie sich jedenfalls abgespielt haben würde, wenn Perseus die »Argos«-Hosenträger getragen hätte. Die freien Bewegungen des Helden, sowie die sichere Zuversicht der Jungfrau beweisen beide, dass das Tragen dieser Hosenträger der Freiheit der Bewegung keinerlei Hindernis entgegenstellt. Jede Muskel bleibt vollständig unbeengt und Körper und Geist können sich ungezwungen der schweren Pflicht, das Ungeheuer zu erlegen, hingeben. (N. 13)

Es heißt, die Nordostbahn wolle mit den Vereinigten Schweizerbahnen eine Fusion eingehen; das gleicht der Meinung jenes Appenzellers zum Andern: „Du heßt Brot ond i ha kās, jez wömmers mitnand thäle!“

Briefkasten der Redaktion.



Der alte Philander von Sittenwald singt:

Lieber halt' ich's mit den Bauern,
Die sich essen voll die Haut
Mit dürr' Fleisch und Sauerkraut,
Wissen Nichts von Noth und Trauern,
Krippen zu dem Kalb die Kuh,
Tragen doch geplägte Schuh.

F. A. i. B. Gern, wenn es der Raum gestattet. — **Anonymer i. Z.** Jetzt noch einen Nachruf an die alte Platanen? Was würde man dazu sagen? — **A. H. i. W.** Wir denken an zweien sei es mehr als genug. — **Spatz.** Besten Dank und Gruß. — **E. J. i. D.** Bittere Erfahrungen muß Jedermann machen und sie sind alle zu ertragen, wenn man sich dieselben nicht selbst aufschreiben hat. — **Jobs.** Der Expedition von der Adressenänderung Kenntniß gegeben. — **J. J. i. S.** Wenn irgend möglich in nächster No. Die Vorbereitungen nehmen etwas viel Zeit in Anspruch. — **V. M. i. V.** Auch schon dagewesen. — **O. O.** Ihre Gebichte könnten, wenn möglich, noch schlechter sein, das wird den Leser nicht geniren, wohl aber vielleicht die Druderei. — **? i. Z.** „In Zürich wurde dieser Tage ein Mann auf den Polizeiposten gebracht, der betrunken war.“ Das muß wohl richtig sein, sonst wäre es dem betr. Blatte gewiß auch aufgefallen. **Verschiedenen:** Anonymes wird nicht angenommen.

Beim Verfasser **G. Wolf**, Fürsprech, Löwenstrasse 57, Zürich, ist zu beziehen:

Schweizerische Rechtsgeschäftsfreund.

Anleitung zur Besorgung von Rechtsgeschäften jeder Art, mit über 1000 Beispielen von Rechtsfällen aus dem täglichen Leben, Formularen von Verträgen, Eingaben an Behörden und erläuternden Figuren.

Ein Lehr- und Lesebuch für das Volk.

Erste Lieferung, Preis Fr. 1. 50.

Vollständig in 4 Lieferungen zu je ca. 200 Seiten à Fr. 1. 50.

Der »Schweizerische Rechtsgeschäftsfreund« behandelt in einem handlichen Taschenbände in populärer und übersichtlicher Form die Bestimmungen des eidgenössischen und der deutsch-kantonalen Rechte, welche am häufigsten im bürgerlichen und Verkehrsleben zur Anwendung gelangen und vom Bürger und Geschäftsmann tagtäglich gebraucht werden.

Er enthält unter Anderem hauptsächlich:

1. Eine Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Kantone Bern, Basel, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Graubünden, über Erbrecht, Schuldbetreibung, Konkurs, Liegenschaftenkäufe, Viehhandel, Weinhandel, Verkauf von Lebensmitteln, Zinswesen, Bankinstitute, Pfandleiher, Pfandrechte an Liegenschaften, Verkehr mit Pfandbriefen, Eheliches Güterrecht, Haftbarkeit der Ehefrauen aus Rechtsgeschäften. Das Weibergut im Konkurs des Ehemannes. Die Handelsfrauen. Rechtsgeschäfte mit Fallitenfrauen. Vormundschaftswesen. Mobiliar-, Gebäude- und Lebensversicherung.

2. Eine populäre Darstellung des schweiz. Obligationen- und Wechselrechtes, namentlich über Kauf und Verkauf, Darlehen, Miethe, Bürgschaft, Handelsfirmen, Handelsregister, Handelsreisende, Handelsgesellschaften, Dienstvertrag, Werkvertrag.

3. Aus den übrigen eidgenössischen Gesetzen folgende Abhandlungen: Münzwesen, Banknoten, Handelsmarken, Fabrikwesen. Maass und Gewicht. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr, Gütertransporttaxen. Zolltarife. Handelsverträge. Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Eheschliessung und Ehescheidung.

4. Ein ausführliches alphabetisches Register über sämtliche Materialien. (N. 2)